

## **Vorwurf: Drogenkonsum verharmlost**

### **Vorwurf: Drogenkonsum verharmlost**

Eine Wochenzeitung berichtet online über die Risiken der illegalen Droge Ecstasy (MDMA) und über Empfehlungen von Wissenschaftlern, wie man den Konsum sicherer machen kann. Jahrzehntelange Erfahrungen hätten gezeigt, dass Verbote oder Warnungen nicht verhindern, dass viele junge Menschen MDMA ausprobierten oder öfter nehmen. Passage aus dem Text: „Tun sie das ohne jegliche Vorkenntnisse, wird das besonders gefährlich. Daher sind führende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler überzeugt, dass die Aufklärung auch über den Konsum von illegalen Drogen wichtig ist“. Ein Leser übt Kritik an dem Bericht. Es werde zwar klar gemacht, dass Drogenkonsum schädlich sei. Es gebe jedoch mehrmals Aussagen in dem Text, die das Gegenteil suggerierten bzw. den Ecstasy-Konsum extrem fahrlässig verharmlosten. Teilweise würden Straftaten befürwortet. Im Rahmen der Vorprüfung kam der Presserat zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen den Pressekodex vorliegt. Dem widersprach der Beschwerdeführer; der Presserat eröffnet das Verfahren erneut. Der von der Zeitung beauftragte Rechtsanwalt hält die Beschwerde für unbegründet, weil in ihr die kritisierten Passagen grob aus dem Zusammenhang gerissen würden. Die gesamten Informationen, gegen die sich die Beschwerde richte, beruhten auf einer anonymen Erhebung unter MDMA-Konsumenten, die sich an einer Umfrage beteiligt hätten sowie auf Äußerungen von Suchtexperten und Forschern. Die Formulierungen, die die Autoren dieser Berichte gesucht hätten, sollten leicht verständlich sein. Deshalb seien die Quellen, die für die Informationen ohne Bedeutung seien, nicht genannt worden. Der Redaktion sei es nicht darum gegangen, eine wissenschaftliche Analyse zu präsentieren, sondern praktische Warnungen und Hilfestellung für Menschen zu geben, die sich mit dem Gedanken trügen, MDMA zu konsumieren. Die Redaktion erkenne aber auch an, dass die Informationen in ihrer Publikation möglicherweise einige zögernde Menschen zum Konsum verleiten könnten. Deshalb seien deutliche Warnungen von medizinischen und juristischen Konsequenzen an den Anfang des Berichts gestellt worden. Vom Konsum werde mit deutlichen Worten abgeraten.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung eine Verletzung des in Ziffer 11, Richtlinie 11.6, festgeschriebenen Gebots, Drogen nicht zu verharmlosen. Er spricht eine Missbilligung aus. Die Redaktion räumt in ihrer Stellungnahme selbst ein, dass die Berichterstattung möglicherweise einige zögernde Nutzer zum Konsum verleiten könnte. Im Artikel wird zwar auf die Illegalität und die Gefahren des Ecstasy-Konsums hingewiesen, doch könnte der Text in der vorliegenden Form Menschen auf die Idee bringen, Ecstasy zu nehmen. Vor allem die Formulierung „Wer Risiken vermeidet, hat mehr Spaß im Rausch“ verharmlost den Drogenkonsum und verletzt damit Richtlinie 11.6 des Kodex. (0450/18/1)

**Aktenzeichen:**0450/18/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2018

**Gegenstand (Ziffer):** Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** Missbilligung